

**35**                    **Unterstützende Dienste**  
**35.12**                **Schulärztlicher Dienst**  
**35.12.11**            **Dossiers**

**2021-15**

## **Befristete Maskenpflicht bei positiven Pools bis zum Vorliegen aller Einzeltestresultate**

### **IDG-Status: öffentlich**

B-Geschäft

#### *Ausgangslage*

Die Primarschule Oetwil-Geroldswil nimmt seit Mai 2021 an den repetitiven Testungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie teil.

#### *Antrag*

1. Die Gesamtschulpflege ordnet bei Vorliegen eines positiven Pools eine Maskenpflicht (Innen- und Aussenräume, inkl. Tagesstrukturen, Freizeitkurse und Musikschule) für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen/Klassenassistenten/Therapeuten der betroffenen Klassen an. Die Maskenpflicht gilt bis zum Vorliegen aller Einzeltestresultate.
2. Die Gesamtschulpflege ordnet bei Vorliegen eines positiven Einzelresultats (positiver PCR-Corona Test/positiver Antigen-Corona-Test) eine Maskenpflicht (Innen- und Aussenräume, inkl. Tagesstrukturen, Freizeitkurse und Musikschule) für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen/Klassenassistenten/Therapeuten der betroffenen Klassen an, welche nicht am repetitiven Testen teilnehmen. Davon ausgenommen sind: Geimpfte Schülerinnen und Schüler/Mitarbeitende sowie Genese bis max. 6 Monate nach der Erkrankung. Maskenpflicht gilt für sieben Tage nach Vorliegen des positiven Einzelresultats.
3. Das vorliegende Schutzkonzept wurde mit den erwähnten Massnahmen ergänzt und wird durch die Gesamtschulpflege verabschiedet.

#### *Gesetzliche Grundlagen*

Die Rechtsgrundlage für eine gezielte Maskentragpflicht bildet momentan § 54 b Gesundheitsgesetz i.V.m. §§ 19 und 22 Vollzugsverordnung EpG (VV EpiG): Wenn die Schulbehörde krankheitsverdächtige Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen kann, kann sie im Sinne einer milderen Massnahme anstelle eines Ausschlusses vom Präsenzunterricht auch vorübergehend eine Maskenpflicht anordnen. Diese Massnahme steht zwar immer im weitesten Sinne im Zusammenhang mit einer Ausbruchssituation. Eine solche haben wir im Moment an vielen Schulen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern stehen zur Trägerschaft der öffentlichen Volksschule aufgrund des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100) in einem Sonderstatusverhältnis (auf Gesetz beruhendem besonderen Rechtsverhältnis zur Gemeinwesen als Träger der Volksschule). Gemäss RRB Nr. 704/2020 betreffend «Corona-Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen» wird für jede Schule der öffentlichen Volksschule ein Schutzkonzept festgelegt. Dieses enthält eine Vielzahl von Schutzmassnahmen, wie Abstandsregeln und Hygienemassnahmen. Als Bestandteil der Schutzkonzepte kann auch eine Maskenpflicht vorgesehen werden. Bei den in den Schutzkonzepten vorgesehenen Schutzmassnahmen handelt es sich um schulorganisatorische Massnahmen und interne

Anweisungen im Rahmen dieses Sonderstatusverhältnisses, die der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs dienen. Rechtlich werden sie den so genannten «Realakten» zugerechnet. Der Rechtsschutz wird diesfalls im Einzelfall über § 10c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) gewährleistet.

Eltern, die rechtlich dagegen vorgehen möchten, können im konkret angeordneten Fall eine anfechtbare Verfügung des kantonsärztlichen Dienstes verlangen.

### *Erwägungen*

Der Kanton Zürich kennt momentan keine allgemeine Maskentragpflicht, sondern setzt diese gezielt ein, wenn es aufgrund der konkreten Ausbruchssituation sinnvoll ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der Ansteckungen bei Kindern ausserhalb der Schule geschieht (Haushalt, Freizeit) und dort keine Maskentragpflicht besteht. Eine gezielte Maskentragpflicht zur Verhinderung von Übertragungen in der Schule sowie Quarantänemassnahmen ist deshalb verhältnismässig.

Aktuell verzeichnen die Primarschule Oetwil-Geroldswil in der Regel pro Woche 1-6 positive Pool-Tests sowie während des Höchststandes rund 20 Schülerinnen und Schüler in Isolation. Eine vorübergehende Maskenpflicht ist nicht nur bei grösseren Ausbrüchen innerhalb eines Schulhauses anzuordnen, sondern auch bei erhöhter Ansteckungsgefahr bei Vorliegen eines positiven Pools in einer Klasse. Die Aufforderung zur Anpassung der Maskenpflicht erfolgte sinngemäss durch das Volksschulamt mit dem Leitungszirkular vom 16.09.2021.

### **Beschluss:**

1. Die Gesamtschulpflege ordnet bei Vorliegen eines positiven Pools eine Maskenpflicht (Innen- und Aussenräume, inkl. Tagesstrukturen, Freizeitkurse und Musikschule) für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen/Klassenassistenten/Therapeuten der betroffenen Klassen an. Die Maskenpflicht gilt bis zum Vorliegen aller Einzeltestresultate.
2. Die Gesamtschulpflege ordnet bei Vorliegen eines positiven Einzelresultats (positiver PCR-Corona Test/positiver Antigen-Corona-Test) eine Maskenpflicht (Innen- und Aussenräume, inkl. Tagesstrukturen, Freizeitkurse und Musikschule) für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen/Klassenassistenten/Therapeuten der betroffenen Klassen an, welche nicht am repetitiven Testen teilnehmen. Davon ausgenommen sind: Geimpfte Schülerinnen und Schüler/Mitarbeitende sowie Genese bis max. 6 Monate nach der Erkrankung. Maskenpflicht gilt für sieben Tage nach Vorliegen des positiven Einzelresultats.
3. Das vorliegende Schutzkonzept wurde mit den erwähnten Massnahmen ergänzt und wird durch die Gesamtschulpflege verabschiedet.
4. Gegen diesen Entscheid der Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon schriftlich und mit begründetem Antrag Rekurs erhoben werden. Der vorliegende Entscheid ist beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitarbeitenden der Primarschule Oetwil-Geroldswil (mittels sep. Mail);
- Alle betroffenen Eltern (Kommunikation mittels Klapp);
- Geschäftsleitung;
- Ad acta 35.12.11.

Für die Primarschulpflege



Daniela Kugler  
Präsidentin



Yvonne Fehr  
Leiterin Schulverwaltung

versandt am: 23. September 2021